

Standardvorbehalte – Januar 2007

für Arbeiten und Lieferungen bei Hoch- und Tiefbauten

1. Für das Angebot finden "Die allgemeinen Bedingungen für Arbeiten und Lieferungen bei Hoch- und Tiefbauten" vom 10. Dezember 1992 (AB 92) Anwendung. Die Vorbehalte des Bieters sind Teil des Angebots und können somit durch die Verdingungsunterlagen nicht geändert werden.
 2. Bei allen Bauleistungen ist vorausgesetzt, dass die Baustelle über die notwendigen Anschlüsse für Abflüsse und Elektrizität, Gas, Heizung, Wasser u.a.m. verfügt, es sei denn, dass diese Leistungen laut Angaben auf Zeichnungen bzw. in der Leistungsbeschreibung Teil des Bauvorhabens sind.
 3. Es wird vorausgesetzt, dass der Bauherr – abgesehen von öffentlichen Bauherren – die in § 7 der AB 92 genannte Sicherheit leistet. Dies hat spätestens 8 Werkzeuge nach Abschluss des Bauvertrags zu erfolgen.
 4. Es wird vorausgesetzt, dass der Unternehmer und dessen Nachunternehmer als Mitversicherte durch die von dem Bauherrn gemäss § 8 der AB 92 gezeichneten Feuer- und Sturmversicherung gedeckt sind. Dies gilt auch bei der Selbstversicherung eines öffentlichen Bauherrn.
 5. Für Wintermassnahmen während des Winters (1.11. bis 31.3.), vgl. die Winterverordnung, gilt folgendes:
"Jahreszeitbedingte Wintermassnahmen", vgl. die Winterverordnung, sind in der Angebotssumme enthalten, abgesehen von denjenigen, die für mehrere Bauvorhaben gemeinsam sind, und die in den Verdingungsunterlagen nicht als Teil des Bauvorhabens angegeben sind. Die Ausführung solcher Massnahmen gilt als zusätzliche Leistung.
"Witterungsbedingte Wintermassnahmen", vgl. die Winterverordnung, sind zusätzliche Leistungen.
Weist es der Bauherr ab, diese Mehrkosten zu tragen, so ist der Unternehmer zu einer Fristverlängerung und bei von der Winterverordnung umfassten Arbeiten sowie bei allen Bau- und Brückenarbeiten und dergleichen ebenfalls zur Vergütung der Unterbrechungskosten berechtigt.
Sind die Wintermassnahmen, die als Zusatzleistungen zu vergüten sind, in einer Winterangebotsliste mit Einheitspreisen und geschätzten Mengen beschrieben, so werden die Wintermassnahmen nach den Einheitspreisen der Angebotsliste und den verbrauchten Mengen oder sonst nach Rechnung abgerechnet.
 6. Die Angebotssumme ist zu indexieren. Ist in den Verdingungsunterlagen oder im Angebot kein Index festgesetzt, findet der von dem Statistischen Amt in Dänemark erfasste Index (bzw. Teil-/Fachindex) Anwendung, der in seinem Aufbau dem Bauvorhaben am besten entspricht. Ist in den Verdingungsunterlagen ein Festpreis vorgeschrieben, so ist der Preis für den Teil der Leistung anzupassen, der nach 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe ausgeführt wird. Für sowohl Hoch- als auch Tiefbauten hat die Anpassung gemäss der Anlage 1 der Rechtsverordnung des Direktorat für Wohnungsbau und Bauwesen vom 10. Oktober 1991 über Preis und Bauzeiten zu erfolgen. Für Tiefbauten ist ein Index festzulegen, jedoch ein Index zum jeweils 1. des Monats, soweit dies in den Verdingungsunterlagen vorgeschrieben ist.
Neben dem Festpreis ist dem Unternehmer die Kostenerhöhungen wegen staatlicher Auflagen und ausserordentlicher Preiserhöhungen rückzuerstatten, vgl. § 8 und § 9 der Rechtsverordnung des Direktorat für Wohnungsbau und Bauwesen vom 10. Oktober 1991 über Preis und Bauzeiten. Ist in den Verdingungsunterlagen kein Festpreis vorgeschrieben, so ist die Angebotssumme dem am Tage der Angebotsabgabe geltenden Index als Anfangsindex anzupassen.
 7. Ist in den Verdingungsunterlagen eine Garantie für Materialeigenschaften vorgeschrieben, die weitergehender als die allgemeine Gewährleistung der AB 92 ist, so ist der Unternehmer nur insoweit davon verpflichtet, als der Unternehmer die vom Bauherrn angeführten Materialien mit den geforderten Materialeigenschaften liefern kann, und der Lieferant dem Unternehmer gegenüber die gleiche Garantie stellt und seiner Verpflichtung nachkommen kann.
 8. Nicht umfasst vom Angebot ist der Verzug der Arbeiten infolge von Meldungen an die Behörden nach dem Gesetz über kontaminierte Böden, es sei denn, dass der Meldezeitraum ausdrücklich aus dem Ausschreibungszeitplan hervorgeht. Sollte eine Meldung seitens der Behörden Forderungen an ein Abtragen der Erde auslösen, so sind die zur Erfüllung hierfür anfallenden Leistungen nicht vom Angebot umfasst, es sei denn, dass diese zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe eindeutig aus den allgemein geltenden Vorschriften hervorgehen, und dass in den Verdingungsunterlagen in diesem Zusammenhang vollständige Auskünfte über die Kontamination verfügbar oder die behördlichen Auflagen mit den in den Verdingungsunterlagen angeführten Anforderungen identisch sind.
- Die Vorbehalte sind ins Register des Wettbewerbsrats (Konkurrenserådet) eingetragen.**

Besondere Verkaufs- und Lieferbedingungen für elektrische Anlagen

- A. Die Installation eines Schutzes gegen indirekte Berührung gemäss den Mindestanforderungen der Starkstromverordnung (Stærkstrøms-bekendtgørelsen) wird vorausgesetzt, soweit in den Ausschreibungsbedingungen nichts anderes festgesetzt ist.
- B. Die Haftung für vormontierte Geräte und Maschinen, die nicht vom Elektroinstallateur geliefert werden, beschränkt sich auf den fachkundigen Anschluß gemäss Schaltplan. Es wird vorausgesetzt, daß die Inbetriebsetzung durch den Bauherrn erfolgt.
- C. Es wird vorausgesetzt, daß Gebrauchsgegenstände und elektrische Geräte, die durch den Bauherrn geliefert werden, mit der erforderlichen Anschlußleitung und einem anwendbaren Stecker versehen sind, soweit aus den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes hervorgeht.
- D. Hinsichtlich baulicher Bestandteile, deren Beschaffenheit und Aufstellung nicht näher bestimmt ist, wird folgendes vorausgesetzt:
 1. Mauersteine und andre Mauerstoffe mit einer max. Härte von gewöhnlichen Mauersteinen (nicht hart gebrannt).
 2. Holzverschalungen für betogguß.
 3. Vorgefertigte Elemente sind derart hergestellt und angebracht, daß ein Anschluß an dieselben ungehindert vorgenommen werden kann.
 4. Rohre und Dosen sind derart in vorgefertigten Elementen angebracht, daß ein Verlegen von Leitungen und die Montage ungehindert vorgenommen werden können.